

Die zwei nächsten Stücke bezeichnen sich als 'dicta Gregorii' und die beiden letzten der fünf auf fol. 239a und 239b stellen zwei Kanones dar. Unmittelbar hieran schliesst sich, noch von der gleichen Hand geschrieben, der Vermerk an: 'Anno domini millesimo CVIII, indictione II., XIII. Kalendas Aprilis completus est liber iste'. Am oberen Rand von fol. 239b steht in der nämlichen Schrift der Vers: 'Completus liber, veniat nunc ultima merces'. Wir haben sonach bei dieser Hs. einen unzweifelhaften Beleg für die Zeit, der sie entstammt.

Auf den ersten der eben erwähnten Kanones müssen wir später zurückkommen; der zweite ist unser Kanon von Meaux, jedoch ohne Quellenangabe. Für letzteren lägen demnach zunächst drei Hss. vor; Cod. Salisb. S. Petri a, IX 32, saec. X./XI, fol. 210, wofür wir S¹, Clm. 17043, saec. X, fol. 1, wofür wir M₁ und Clm. 4570, saec. XII. init., fol. 239, wofür wir der Kürze halber M₂ setzen wollen. Letztere bietet bei ihrem jüngeren Alter einen weniger reinen Text, und wir nehmen daher M₁ S zur Grundlage, wenn wir nachfolgend den Kanon wiedergeben². Es ist eine derartige Wiedergabe um so angezeigt, als nicht nur die drei Hss. einige Varianten zeigen, sondern auch der Abdruck bei Phillips, Wiener SB. 1863, 500 f. mehrere Versehen aufweist.

Die Rubrik lautet:

[Quod incorrigibiles³ in capitalibus viciis deprehensi in synodis maxime a consanguineis sint accusandi].

Text:

Scelerosi et in capitalibus viciis, quae animae inferunt mortem⁴, obstinati et incorrigibiles et sanctorum canonum statutis rebelles in synodicis⁵ sunt accusandi conciliis. Quod praecipue ab illis fieri oportet, qui eis sunt carnis affinitate propinquiores. Qui a cognatis praecepto dominico ita

1) Seine Gnaden der hochwürdigste Herr Abt Willibald Hauthaler von St. Peter in Salzburg hatte die Liebenswürdigkeit, für mich den gedruckten Text bei Phillips mit dem Original zu kollationieren, sowie das bei letzterem S. 497 zitierte c. 26 herauszuschreiben, wofür ich auch hier den ehrerbietigsten Dank ausspreche. Darnach ist vor allem die genauere Signatur der Hs.: Cod. Salisb. S. Petri a, IX 32, nicht IX 32, ferner findet sich der beregte Kanon nicht auf fol. 216, wie Phillips S. 497 am Rande angibt, sondern auf fol. 210. 2) Hierzu sei bemerkt, dass e als ae und u als Konsonant v von mir geschrieben wurde; die Abkürzungen habe ich aufgelöst, Unterscheidungszeichen im modernen Sinn gesetzt. 3) 'incorrigibilis' M₂. Die Rubrik fehlt sowohl in S als in M₂; dagegen steht in diesen beiden als Quelle angegeben: 'Concilio Meldensi tit. LXXX'. 4) mortem inferunt M₂. 5) synodocis M₂.